

§ 18 T-SG Strafbestimmungen

T-SG - Statistikgesetz 2011, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2022

(1) Wer

- a) der Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht,
- b) den Duldungsverpflichtungen nach § 8 Abs. 5 oder § 9 nicht nachkommt oder
- c) das Statistikgeheimnis nach § 15 verletzt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,- Euro zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

In Kraft seit 01.05.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at